

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

der wissenschaftlichen Anstalt Albertina für das Geschäftsjahr 2016

Der CG-Bericht wird jährlich erstellt und auf der Website des Bundesmuseums www.albertina.at veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene [Bundes-Public Corporate Governance Kodex \(B-PCGK\)](#), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der CG-Bericht umfasst die vom B-PCGK vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom Bundeskanzleramt Österreich / Kultur getroffenen Spezifizierungen.

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF aus ein oder zwei am Bundesmuseum bestellten GeschäftsführerInnen, die nach Anhörung des Kuratoriums von der/dem Bundesminister/in für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien auf fünf Jahre bestellt werden. Derzeit besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
Prof. Dr. Klaus Albrecht Schröder	15.9.1955	1.1.2000	31.12.2019

1.2. KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (Beilage Organigramm)

Geschäftsführungsmitglied	Zuständigkeitsbereiche 2016
<i>Prof. Dr. Klaus Albrecht Schröder</i>	Alleingeschäftsführung

1.3. AUFSICHTSRATSMANDATE ODER VERGLEICHBARE FUNKTIONEN VON MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführungsmitglied	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen
<i>Prof. Dr. Klaus Albrecht Schröder</i>	<i>keine</i>

1.4. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der Albertina bestand im Berichtsjahr aus einem Mitglied. Aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wurde für die Dauer der Funktionsperiode ein Stellvertreter bestellt.

Unterstützung erhält die Geschäftsführung durch die sogenannten Bereichsleiter und Stabstellen. Diese üben eine beratende und unterstützende Funktion in operativen und strategischen Belangen aus.

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung der Albertina, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, des jährlichen Vorhabenberichtes und des langfristigen Museumskonzeptes in eigener Verantwortung. Die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten.

Die Geschäftsführung sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. Ein den Anforderungen der wissenschaftlichen Anstalt entsprechendes Risikomanagement und –controlling ist eingerichtet.

Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthält einen Katalog an Geschäften und Rechtshandlungen, die vor ihrem Vollzug der Zustimmung durch das Kuratorium bedürfen und nennt insbesondere jene Pflichten, die sich aus dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF und der Museumsordnung der Albertina ergeben.

Die Geschäftsführung bereitet für Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte vor. Die Unterlagen sind rechtzeitig vorgelegt, sodass gesetzliche Meldefristen eingehalten werden konnten. Falls Planvorgaben nicht eingehalten werden, informiert die Geschäftsführung unverzüglich das Kuratorium und legt gegensteuernde Maßnahmen vor.

1.5. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Es besteht eine D&O-Versicherung (Haftpflichtversicherung) für die Geschäftsführung, deren Kosten von der wissenschaftlichen Anstalt getragen werden. Vorsätzliche sowie wissentliche Pflichtverletzung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall ist mit EUR 1.500,00 begrenzt.

2. KURATORIUM

2.1. ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF bestellt.

Das Kuratorium besteht aus 9 Mitgliedern. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/Entsendendes Organ
Ök. Rat Dr. Christian Konrad	1943	16.04.2004	31.12.2019	Bundeskanzleramt Österreich / Kultur
DI Dr. Bernd Rießland	1955	01.01.2010	31.12.2019	Bundeskanzleramt Österreich / Kultur
Dr. Barbara Schaller	1983	01.01.2015	31.12.2019	Bundesministerium für Finanzen
Günther W. Havranek	1938	01.01.2010	31.12.2019	Bundeskanzleramt
Dr. Ilsebill Barta	1953	01.01.2015	31.12.2019	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Sylvia Eisenburger-Kunz	1945	01.01.2000	31.12.2019	Bundeskanzleramt Österreich / Kultur
Helmut Myslik	1955	01.07.2014	31.12.2016	Betriebsrat der Albertina
Fritz Neugebauer	1944	07.11.2006	31.12.2019	Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Ao Univ.-Prof. Dr. Martina Pippal	1957	12.02.2016	31.12.2019	Bundeskanzleramt Österreich / Kultur

Das Kuratorium tagte im Berichtszeitraum fünfmal. Darüber hinaus fanden die nachstehend beschriebenen Sitzungen der Ausschüsse des Kuratoriums statt.

In der Albertina sind drei Ausschüsse eingerichtet (Bilanz-, Budget- und Personalausschuss), die jene Tätigkeiten ausüben, die im Public Corporate Governance Kodex gemäß Ziffer 11.4. sowie in den relevanten gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Die Tätigkeit des Bilanzausschusses im Berichtszeitraum umfasste insbesondere vorbereitend für das Kuratorium die Behandlung von Fragen des Jahresabschlusses, der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie damit zusammenhängender Revisionsthemen.

Die Tätigkeit des Budgetausschusses im Berichtszeitraum umfasste vorbereitend für das Kuratorium die Behandlung des Vorhabenberichtes inklusive Strategiebericht, Vorschau-rechnung und die Analyse der Zielerreichung bezogen auf die Rahmenzielvereinbarungen.

Bilanzausschuss (1 Sitzung)

Ök. Rat Dr. Chr. Konrad (Vorsitzender)

DI Dr. Bernd Rießland

Hr. Helmut Myslik

Dr. Barbara Schaller (entschuldigt)

Dr. Dr. Martin Wagner, KPMG

Mag. Susanne Wykydal, KPMG

Prof. Dr. Klaus Albrecht Schröder, Direktor (entschuldigt)

Mag. Renate Landstetter, Leiterin Rechnungswesen

Budgetausschuss (1 Sitzung)

Ök. Rat Dr. Chr. Konrad (Vorsitzender)

DI Dr. Bernd Rießland

Dr. Barbara Schaller

Hr. Helmut Myslik

Prof. Dr. Klaus Albrecht Schröder, Direktor

Mag. Renate Landstetter, Leiterin Rechnungswesen

2.2. ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung für die Albertina und der Geschäftsordnung für das Kuratorium in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes über den Aufsichtsrat.

Der Vorsitzende des Kuratoriums koordiniert die Arbeit im Kuratorium, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Er wird von der Geschäftsführung in Strategie und Planung sowie in allen Fragen von grundlegender Bedeutung für die Albertina eingebunden. Für bedeutende Geschäftsvorgänge sieht die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eine Zustimmungspflicht des Kuratoriums vor. Die Geschäftsführung informiert das Kuratorium zeitnah und umfassend schriftlich sowie regelmäßig, mindestens quartalsweise in den stattfindenden Kuratoriumssitzungen über die Planung, die aktuelle Geschäftsentwicklung, Stand und Veranlagung der liquiden Mittel sowie über Angelegenheiten des Riskomanagements. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in den Sitzungen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Einladung entsprechend der Geschäftsordnung rechtzeitig erfolgt ist und mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, von denen eines die/der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Vertretungsfall die Stimme seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters. Die Kuratoriumssitzungen werden protokolliert, die Protokolle vom Vorsitzenden des Kuratoriums unterzeichnet. Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder des Kuratoriums versendet und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

2.3. VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Für die Mitglieder des Kuratoriums ist gemäß Empfehlung des Bundeskanzleramtes Österreich / Kultur vom 04.07.2011 je Kuratoriums- und Ausschusssitzung folgendes Sitzungsgeld vorgesehen: einfache Mitglieder: EURO 150,00, Vorsitzende/r oder sein/e Vertreter/in in Funktion der Vorsitzführung EURO 200,00.

Das Kuratorium der Albertina hat einvernehmlich auf die Auszahlung eines Sitzungsgeldes verzichtet mit Ausnahme für jene Mitglieder, die aus weiterer Entfernung anreisen. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen.

Es besteht eine D&O-Versicherung (Haftpflichtversicherung) für die Mitglieder des Kuratoriums, deren Kosten von der wissenschaftlichen Anstalt getragen werden. Vorsätzliche sowie wissentliche Pflichtverletzung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Ein Selbstbehalt je Versicherungsfall ist mit EUR 1.500,00 begrenzt.

3. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Seit 2007 ist gemäß § 20 Bundesmuseengesetz in Verbindung mit dem Bundesgleichbehandlungsgesetz eine Gleichbehandlungsbeauftragte in der Albertina bestellt. Eine ihrer wichtigen Aufgaben ist es, sich mit Fördermaßnahmen für Frauen zu befassen.

Der erste Frauenförderungsplan wurde 2010 erarbeitet. Dieser wird alle zwei Jahre aktualisiert und den gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Vorrangiges Ziel ist es, den Anteil unserer weiblichen Beschäftigten vor allem in leitenden Funktionen von mindestens 50 % zu halten bzw. bei einer Unterrepräsentation zu erhöhen. Mit 31.12.2014 lag der Frauenanteil z.B. bei den AbteilungsleiterInnen bei 76 %, in Summe betrug er 62 %.

Unsere gesetzten Ziele zur Frauenförderung finden ihren Niederschlag in der Personalentwicklung in Form einer Karriere- bzw. Nachfolgeplanung. Der Wiedereinstieg unserer Mitarbeiterinnen nach einer Karenz ist uns ein wichtiges Anliegen. Unser umfassendes Angebot an individuellen Teilzeitmodellen unterstützt dieses Vorhaben und erleichtert einen gleitenden, flexiblen Wiedereinstieg.

4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM:

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt Albertina erklären, im Geschäftsjahr 2016 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom Bundeskanzleramt Österreich / Kultur getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Untertfertigung:

Für die Geschäftsführung:

Prof. Dr. Klaus Albrecht Schröder

Für das Kuratorium:

Ök. Rat Dr. Christian Konrad/Vorsitzender des Kuratoriums

ANHANG 1:

ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNG BZW. SPEZIFIZIERUNG DURCH DAS BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH / KULTUR:

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
9.2.2.2.	<p>Gem. § 8 Abs. 2 Z 2 Museumsordnung gehen die Mitglieder der Geschäftsführung in grundlegenden Fragen einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin den Ausschlag.</p> <p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Die Museumsordnung sieht diese Ausnahmeregelung vor. Diese ergibt sich aus der Zweckbestimmung der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 4, bzw. § 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF sowie der besonderen Zweckbestimmung gemäß der Museumsordnung und ihrer ausschließlich gemeinnützigen Tätigkeit.</p> <p>Anm: Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen.</p>
9.5.1.	<p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG):</p> <p>"Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden."</p> <p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrenztaetigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft.</p> <p>Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch „die Gesellschaft“ sind die Gesellschafter, im Falle der wissenschaftlichen Anstalten das Bundeskanzleramt Österreich / Kultur.</p>
9.5.2.	<p>Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen:</p> <p>Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen erlaubt - beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich</p>

	<p>gerechtfertigtes Interesse besteht.</p> <p>Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt.</p> <p>Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.</p>
11.2.3.1.	<p>Aufgrund sondergesetzlicher Regelung durch § 7 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF wird der Vorsitz des Kuratoriums sowie dessen Stellvertretung von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt.</p>
14.3.6.	<p>Die Regel wonach der Abschlussprüfer nach fünf aufeinanderfolgenden Prüfungsjahren gewechselt werden soll, gilt ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen AP für alle wissenschaftlichen Anstalten.</p> <p>Begründung: Das Bundeskanzleramt Österreich / Kultur hat die beabsichtigte Ausschreibung für das GJ 2016 durchgeführt und die geplante Einführung eines gemeinsamen AP für alle wissenschaftlichen Anstalten somit umgesetzt.</p>

WEITERE ABWEICHUNGEN:

14.4.1.	<p>Die Albertina verfügt über eine eigene Interne Revision, die als Stabstelle der Geschäftsführung eingerichtet ist. Die Funktion der Internen Revision wird von externer Stelle (Prüfungsgesellschaft oder selbständiger Prüfer) übernommen, deren Bestellung mit Genehmigung des Kuratoriums erfolgt. Der jährliche Revisionsplan wird dem Kuratorium zur Kenntnis gebracht. Die Ergebnisse der Prüfberichte werden regelmäßig dem Kontrollorgan dargelegt.</p>
13.2.	<p>Die Zustimmung der Geschäftsführung zur Offenlegung der Vergütung ist im Geschäftsführervertrag nicht vereinbart.</p>

ANHANG 2:

Organigramm